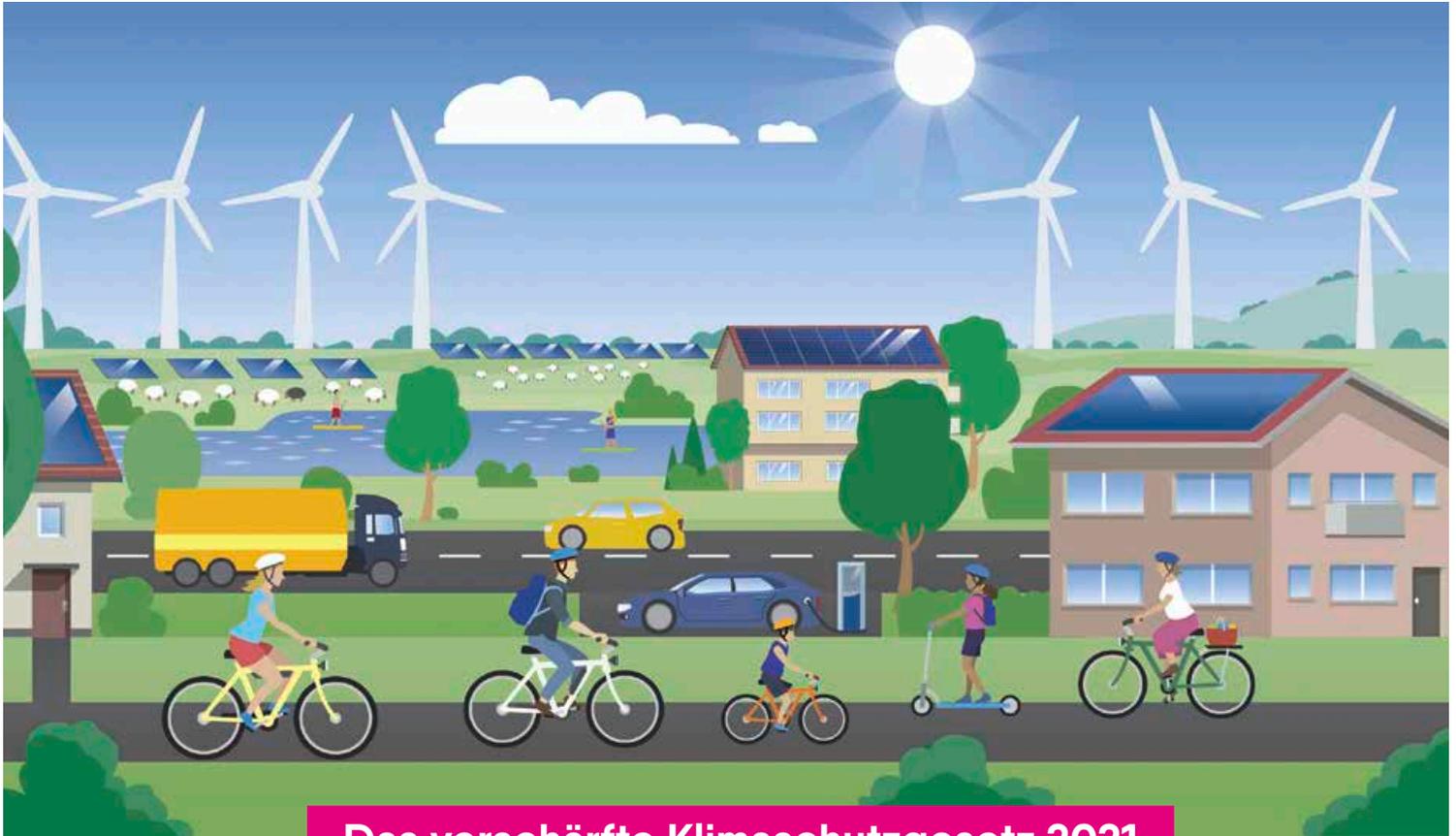




express

# TEAG KOMMUNAL

Informationen für Aktionäre & Kommunen



Das verschärfte Klimaschutzgesetz 2021

## Mit größeren Schritten Richtung Klimaneutralität

**Das verschärfte Klimaschutzgesetz ist verabschiedet und tritt noch vor der Bundestagswahl in Kraft. Wir geben einen ersten Überblick, was auf die Kommunen zukommt.**

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom März 2021 war ein Paukenschlag: Das bisherige Klimaschutzgesetz sei in Teilen verfassungswidrig, weil es wesentliche Lasten der Emissionsminderung unzumutbar für die jüngere Generation auf die Zeit nach 2030 verschiebe. Mit den jetzt verabschiedeten Verschärfungen der Klimaziele zunächst bis 2030 soll das korrigiert werden. Sicher ist: Das wird in den nächsten Jahrzehnten gravierende Auswirkungen auf alle Wirtschafts- und Lebensbereiche in Deutschland haben. Noch ist nicht vollständig absehbar, was im Einzelnen auf Wirtschaft, Kommunen und Bürger zukommt. Damit die Klimaziele gleichermaßen sozialverträglich als auch wirtschaftlich erreichbar sind, müssen nicht nur einige rechtliche Bremsklötze gelockert werden. Es zeichnet sich bereits eine massive Aufstockung der Fördermittel ab. Auch Kommunen werden diese nutzen können.

**Das neue Ziel: Bis 2045 soll Deutschland über alle Sektoren hinweg klimaneutral sein. Auch Kommunen können und sollen dazu ihren Beitrag leisten.**



## Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

die angekündigten Maßnahmen und Förderpakete der neuen Klimaschutz-offensive werden sicher erst nach der Bundestagswahl klare Konturen annehmen.

Trotzdem sollten sich die kommunalen Gremien schon jetzt auf die Chancen vorbereiten, die sich ihnen bieten werden.

Denn allen politisch Verantwortlichen ist bewusst, dass die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nur mit erheblich mehr Fördermitteln zu erreichen sind. Absehbar ist, dass die Fördertöpfe massiv aufgestockt werden. Das Klimaschutz-Sofortprogramm ist nur ein Anfang. Welche Gebäude- und Quartierssanierungen stehen an, wo ist Platz für PV-Freiflächenanlagen, wie lässt sich die Attraktivität des Standorts durch eine Verbesserung der Radwege-Infrastruktur mit Elektroladestationen erhöhen? Unsere Fachleute unterstützen Sie gerne bei der Planung und Begleitung von Klimaschutzprojekten. Sprechen Sie uns an.

**Thomas Schrader, Geschäftsbereichsleiter Beteiligungen und kommunale Angelegenheiten**

# Der gesetzliche Fahrplan zur vorgezogenen Klimaneutralität

**Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur teilweisen Verfassungswidrigkeit des Klimaschutzgesetzes von 2019 erhält Klimaschutz in Deutschland eine neue Qualität: Das Recht auf den Schutz des Klimas ist jetzt einklagbar.**

Die Maßnahmen zur Senkung der Treibhausgas-Emissionen unterliegen seit dem Urteil des höchsten deutschen Gerichts nur noch in einem vorgegebenen Rahmen dem politischen Kalkül der Parteien. Sollte die Politik den verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht oder nicht im gebotenen Maß nachkommen, kann sie gerichtlich zum Handeln gezwungen werden. Die folgenden Meilensteine sind verbindlich einzuhalten. Die jetzt im Klimaschutzgesetz 2021 verankert wurden.

Die verschärfte Klimaziele enthalten Minderungs Vorgaben für alle Wirtschaftssektoren. Für Kommunen sind insbesondere die Vorgaben für den Gebäudebestand wichtig, aber auch die für den Verkehrssektor. Sie können und sollen sich an den folgenden Meilensteinen orientieren:

– Bis 2030 muss Deutschland seine CO<sub>2</sub>-Emissionen um mindestens 65 Prozent senken – bisher waren es nur 55 Prozent.

- Bis 2040 ist als Zwischenziel ein Minus von 88 Prozent zwingend zu erreichen.
- Bis 2045 ist ein Gleichgewicht zwischen unvermeidlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen und dem natürlichen Abbau von CO<sub>2</sub> durch sogenannte „natürliche Senken“ wie Wälder und Moore gesetzlich vorgeschrieben.
- Ab 2022 überprüft ein Expertenrat alle zwei Jahre, ob die bisherigen Maßnahmen zur Treibhausgas-Minderung ausreichen, um die jeweiligen Etappenziele zu erreichen. Drohen sie verfehlt zu werden, muss der Gesetzgeber nachsteuern.
- Ab 2023 werden die jeweiligen Minderungsziele bis 2030 für die Sektoren jährlich angehoben und die jährlichen Minderungsziele für 2031 bis 2040 gesetzlich festgelegt.
- Ab 2024 werden die jährlichen Sektor-Minderungsziele für die Jahre 2031 bis 2040 festgelegt, spätestens ab 2034 die für die letzte Etappe von 2041 bis 2045.

## Die besondere Rolle des Gebäudesektors

Im Gebäudesektor soll nach der Gesetzesnovelle der CO<sub>2</sub>-Ausstoß von 118 Millionen Tonnen im Jahr 2020 auf 67 Millionen Tonnen im Jahr 2030 sinken. Bisher lag der Wert bei 70 Millionen Tonnen. Das klingt erst einmal moderat. Experten der Boston Consulting Group haben aber errechnet, dass dafür doppelt so viele Gebäude energetisch zu sanieren seien wie bisher und ab 2023 beim Heizungsaustausch keine Öl- und Gasheizungen mehr neu installiert werden dürften. Dabei rücken Nichtwohngebäude immer stärker in den Fokus. Sie stellen zwar nur weniger als 20 Prozent des Gebäudebestands, sind aber für mehr als ein Drittel des Energieverbrauchs verantwortlich. Um Klimaneutralität zu erreichen, sind also erhebliche Investitionen in die energetische Sanierung erforderlich. Die Deutsche Energie-Agentur (dena) ist bereits in einer Studie 2018 zu dem Ergebnis gekommen, dass die energetische Sanierung des Gebäudebestands bis zu 932 Milliarden Euro kosten werde. Allerdings galt damals noch nicht die neue Zielvorgabe: Klimaneutralität bis 2045.

## NEU: PV-Freiflächen als kommunale Geldquellen

**Kommunen können jetzt – wie bei der Windkraft – von den Einkünften aus neu auf ihrem Gemeindegebiet errichteten Photovoltaik-Freiflächenanlagen profitieren. Das kann sich richtig lohnen.**

Was bereits seit Dezember 2020 für Gemeindeabgaben aus den Erträgen von Windkraftanlagen gilt, wurde jetzt im überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) auch für PV-Freiflächenanlagen geregelt. Das EEG 2021 ist Bestandteil des Gesetzespakets, das zusammen mit dem Klimaschutzgesetz 2021 verabschiedet wurde. Danach liegt die „einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung“ (EEG § 36k) wie beim Wind bei 0,2 Cent pro erzeugter Kilowattstunde Sonnenstrom. Bei einer 10-Megawatt-PV-Anlage ergeben sich daraus bis zu 20.000 Euro – jedes Jahr, und das über die Lebensdauer der Anlage. Wie bei der Windkraft gilt eine Kommune als



anspruchsberechtigt, wenn in einem Umkreis von 2,5 Kilometern zu ihrem Gemeindegebiet eine Freiflächenanlage installiert ist. Erfasst der Umkreis das Gebiet mehrerer Gemeinden, wird der Betrag anteilig aufgeteilt.

### **Neue Gewerbesteueraufteilung**

Schon im März 2021 hat sich die Koalition auf eine gerechtere Gewerbe-

steueraufteilung zwischen der Standortkommune und der Kommune des Geschäftssitzes der Betreiber von Solar- und Windparkanlagen geeinigt. Danach steigt der Anteil der Standortkommune von bisher 70 auf 90 Prozent. Zugleich wurde es überregional agierenden Investoren erschwert, Berechnungsgrundlagen zu ihren Gunsten zu gestalten.

## Klimaschutz-Sofortprogramm – erste Schritte

**Flankierend zum Klimaschutzgesetz 2021 hat die Bundesregierung ein Sofortprogramm mit zusätzlichen Fördermitteln für Klimaschutzmaßnahmen in Höhe von 7,8 Mrd. Euro verabschiedet.**

Mehr als die Hälfte der 7,8 Mrd. Euro des Sofortprogramms sind für die energetische Sanierung von Gebäuden und energieeffiziente Heizungen vorgesehen. Das Programm wird aber nicht sofort greifen, sondern erst ab 2022. Es ist Teil des Entwurfs für den Bundeshaushalt 2022 – und somit vorläufig.

### **Einige Eckpunkte**

- Die „Bundesförderung energieeffiziente Gebäude“ soll stärker auf die Förderung energetischer Sanierung im Bestand zugeschnitten werden.
- Ab 2023 soll es keinerlei Förderung fossiler Heizungen mehr geben.
- Der Neubaustandard KfW 55 wird ab 2023 zum Standard.
- Die Mittel der „Bundesförderung effiziente Wärmenetze“ werden deut-

lich aufgestockt, wobei Zuschüsse nur gewährt werden, wenn mindestens 50 Prozent der Wärme aus erneuerbaren Energiequellen stammen.

- Die verbesserten Förderquoten aus der „Kommunalrichtlinie“ für Klimaschutzkonzepte, Klimaschutzmanagement und Fokusberatung werden fortgeführt. Das heißt, die Kommunen müssen dafür weiterhin nur mindestens 5 Prozent Eigenmittel aufbringen statt der eigentlich ab 2022 vorgesehenen 15 Prozent. Für finanzschwache Kommunen bleibt es bei der 100-Prozent-Förderung.

### **Gelder für Radinfrastruktur**

Die Mittel des Sonderprogramms „Stadt und Land“ werden für 2022 um weitere 301,5 Mio. Euro aufgestockt, insbeson-

dere für den Schwerpunkt „Ertüchtigung und Sanierung der Radinfrastruktur sowie Fahrrad-/Pedelecparken (mit Lademöglichkeit) an den Schnittstellen zum ÖPNV“.

### **Vorerst keine Solardachpflicht**

Die ursprünglich vorgesehene Pflicht, bei Neubauten und grundlegender Dachsanierung Photovoltaik- oder Solarthermie-Anlagen installieren zu müssen, wurde kurz vor Beschlussfassung des Sofortprogramms wieder gestrichen. Gleiches gilt für die im Entwurf vorgesehene Teilung der Kosten der CO<sub>2</sub>-Bepreisung für den Einsatz fossiler Brennstoffe zwischen Vermieter und Mieter. Hier bleibt es vorerst bei der einseitigen Belastung der Mieter.



## EU-Vorgaben stehen noch aus

Bis Ende des Jahres 2021 sollen die Maßnahmenvorschläge vorliegen, mit denen die Europäische Union das erhöhte EU-Klimaziel von 55 Prozent weniger CO<sub>2</sub>-Emissionen bis 2030 erreichen will. Deshalb sieht das novellierte Klimaschutzgesetz des Bundes eine Evaluierung der Klimaschutzanstrengungen bereits für 2022 vor. 2024 wird dann entschieden, wie die jährlichen Minderungsziele ab 2030 auf die Wirtschaftssektoren aufgeteilt werden. Für den Gebäudesektor in Deutschland wird entscheidend sein, was hierzulande bis dahin in Sachen energetischer Gebäudesanierung erreicht wurde.

## Schon jetzt: Verbesserte Förderung

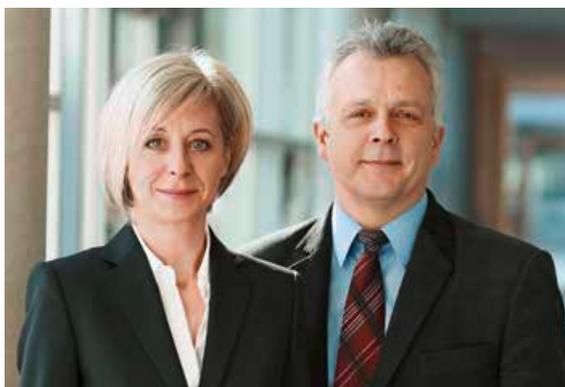
Unabhängig von dem Klimaschutz-Sofortprogramm ist seit dem 1. Juli 2021 die „Bundesförderung für energieeffiziente Gebäude – Nichtwohngebäude“ aufgestockt und attraktiver geregelt worden. Unterstützt werden Kommunen insbesondere bei der Sanierung von Verwaltungs- und sonstigen kommunalen Gebäuden. Fördergelder gibt es für Dämmmaßnahmen, Fenstertausch, energieeffiziente Beleuchtungssysteme, Lüftungsanlagen sowie Heizungen auf Basis erneuerbarer Energien. Die Anfang 2021 in Kraft getretene erste Stufe wurde bereits stark in Anspruch genommen.

Wie attraktiv die neuen Förderbedingungen sind, zeigt ein Rechenbeispiel:

Erhielt eine Kommune für die Sanierung eines Verwaltungsgebäudes mit 2.200 Quadratmetern bisher 450.000 Euro Zuschuss, sind es jetzt bis zu einer Million Euro.

Auch die Fördersätze für schrittweise umgesetzte Einzelmaßnahmen sind deutlich angehoben worden. Für Fachplanung und Baubegleitung wurde zudem der Zuschuss auf 50 Prozent erhöht. Neu ist auch, dass Kommunen, die verfügbares Geld haben, einen Investitionszuschuss beantragen können. Bisher wurden nur Tilgungszuschüsse gewährt.

**Die Fördermittel können ab sofort unter [kfw.de/inlandsfoerderung/Bundesfoerderung-für-effiziente-Gebäude/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Bundesfoerderung-fuer-effiziente-Gebaeude/) beantragt werden.**



### Ihre Ansprechpartner

für Kommunen bei der TEAG Thüringer Energie AG

Bei allen Fragen können Sie sich an Yvonne Wittenberg und Matthias Wenzel wenden. Sie vermitteln den Kontakt zu den jeweiligen Experten.

#### Mittel-, Nord- und Westthüringen

Yvonne Wittenberg  
yvonne.wittenberg@teag.de  
Tel.: 0361 652-2349  
Fax: 0361 652-3473

#### Ost- und Südthüringen

Matthias Wenzel  
matthias.wenzel@teag.de  
Tel.: 0361 652-2956  
Fax: 0361 652-3473